

TOP 2.10 Richtlinien für die finanzielle Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von SchülerInnen (Studierenden)

Die folgenden Bestimmungen gelten ab dem Schul- und Studienjahr 2014/2015:

1. Die Wiener Arbeiterkammer hat einen Sozialfonds eingerichtet. Aus diesem können SchülerInnen – und darüber hinaus in begründeten Einzelfällen auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstandsausschusses auch Studierende – in beengten Einkommensverhältnissen finanzielle Mittel zur Ermöglichung und Unterstützung des Bildungsforgangs zur Verfügung gestellt werden. In den vom zuständigen Vorstandsausschuss der Arbeiterkammer beschlossenen Richtlinien sind die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Mittel festgelegt.
2. Eine der Voraussetzungen für die Zuerkennung einer finanziellen Unterstützung ist der Nachweis einer bestehenden bzw. einer unmittelbar vor dem Pensionsantritt bestandenen Zugehörigkeit eines Elternteils des/der Bewerbers/in zur Wiener Arbeiterkammer in einem Zeitraum von insgesamt mindestens fünf Jahren. SelbsterhalterInnen müssen eine vierjährige Kammerzugehörigkeit nachweisen, wobei diese unmittelbar vor Beginn der Ausbildung zur Arbeiterkammer Wien gegeben sein muss.
3. Zeiten der Zugehörigkeit zu einer Arbeiterkammer in einem anderen Bundesland werden bei der Anwendung dieser Richtlinien von der Arbeiterkammer Wien anerkannt.
4. Eine Altersgrenze für die Aufnahme einer Weiterbildungsmaßnahme (Schulbesuch, Studium), für die eine Beihilfe aus dem Sozialfonds der AK Wien beantragt werden kann, besteht nicht, jedoch muss Ziel der Weiterbildung die berufliche Absicherung oder Neuorientierung sein.
5. Im Sinne dieser Richtlinien gelten:
 - Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen an Allgemeinbildenden höheren Schulen, Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ab der 9. Schulstufe und Kollegs (gemäß Schülerbeihilfengesetz idgF). Weiters wird auch der Besuch von Vorbereitungskursen zur Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule unterstützt, wobei den Angeboten von öffentlichen Schulen und gemeinnützigen Trägern bei der Zuerkennung von Förderungen der Vorrang vor privaten Anbietern zu geben ist.
 - Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen an Einrichtungen, die im Studienförderungsgesetz idgF genannt sind, einschließlich der Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung. BezieherInnen eines Studienabschluss-Stipendiums können keine Beihilfe beantragen.
6. Der Vorstandsausschuss kann in Ausnahmefällen Förderungen für Studierende bis zum ersten akademischen Abschluss des Studiums gewähren. Voraussetzung für die Zuerkennung einer Beihilfe an Studierende ist des Weiteren, dass der/die Bewerber/in
 - zuvor noch kein Studium oder keine andere gleichwertige Ausbildung abgeschlossen,
 - das Studium nicht öfter als zweimal gewechselt und
 - die Studiendauer der betreffenden Studienrichtung nach den Bestimmungen des StudFG idgF nicht wesentlich überschritten hat.
6. a) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Studiendauer zusätzlich zu den im Studienförderungsgesetz idgF geregelten Überschreitungsgrenzen um weitere zwei Semester pro

Studienabschnitt überschritten werden. Solche Gründe sind vor allem: Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Berufstätigkeit, besondere soziale Umstände sowie vom Studierenden nicht beeinflussbare studienmäßige Rahmenbedingungen entsprechend den Regelungen nach dem Studienförderungsgesetz idgF.

7. Unter Beachtung der in den Punkten 11 und 12 dieser Richtlinien angeführten Bestimmungen wird pro AntragstellerIn ein durchgehender Ausbildungsgang auf Schulebene gefördert, und zwar einschließlich von Vorbereitungskursen und Lehrgängen. Eine Beschränkung der Zahl von BewerberInnen pro Familie und Schul-/Studienjahr besteht nicht.

8. Maßgebende Kriterien für die finanzielle Unterstützung der Aus- und Weiterbildung sind: Einkommen, Familienstand und Familiengröße zum Zeitpunkt der Antragseinbringung. Die Ermittlung des Einkommens zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen aus dem Sozialhilferecht. Dieses umfasst in der Regel alle Einkünfte, gleichgültig aus welchem Titel sie zufließen. Bei der Berechnung der AK-Beihilfe wird demgemäß das Einkommen entweder aus dem laufenden Monat, in dem der Antrag eingebracht wird, oder aus dem Vormonat, berücksichtigt.

9. Die Höhe der Zuwendungen ergibt sich aus folgenden Richtsätzen: Für alleinstehende Personen beträgt der Richtsatz monatlich € 870,00 netto. Bei einem Zwei-Personen-Haushalt beträgt der Richtsatz monatlich € 1.260,00 netto. Der Richtsatz erhöht sich für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (Ehepartner/Ehepartnerin bzw. Lebensgefährtin/Lebensgefährte oder Kind) um monatlich € 140,00 netto. Jährlich werden die Richtsätze entsprechend der Inflation angepasst. Bei geringfügiger Überschreitung der geltenden Einkommensgrenzen (Bemessungsgrundlage) um € 50,00, kann aufgrund der schwierigen finanziellen und familiären Situation eine AK-Beihilfe zuerkannt werden. Dem Vorstandsausschuss sind die Fälle zur Kenntnisnahme darzubringen.

10. Die Höhe der Zuwendungen ergibt sich aus den im Punkt 8 und 9 angeführten Kriterien. Die jährliche AK-Beihilfe beträgt € 600,00 und wird einmal jährlich ausbezahlt. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandsausschusses.

11. Die Arbeiterkammer Wien gewährt nur dann eine Unterstützung aus Mitteln des Sozialfonds, wenn kein Anspruch auf staatliche Förderung für die Aus- und Weiterbildung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen besteht. SchülerInnen und Studierende sind verpflichtet, den Ablehnungsbescheid oder eine Bestätigung der staatlichen Behörde mit Begründung der Ablehnung vorzulegen.

12. Der Schul-/Studienbesuch ist jährlich durch entsprechende Zeugnisse und/oder Bestätigungen nachzuweisen.

13. In begründeten Fällen kann aus sozialen Erwägungen von den Richtlinien abgewichen werden. In diesen Fällen erfolgt im laufenden Schul-/Studienjahr die Überprüfung und Zuerkennung von Unterstützungen aus Mitteln des Sozialfonds durch den zuständigen Vorstandsausschuss der Arbeiterkammer Wien. Dem Vorstandsausschuss ist es vorbehalten, die Zuwendungen in diesen Fällen von jährlich € 600,00 auf bis zu € 1.200,00 zu verdoppeln.

14. Sollte sich im Verlauf eines Budgetjahres herausstellen, dass die für den Sozialfonds budgetierten Mittel zur Deckung der Beihilfen nicht ausreichen werden, können die Richtsätze jeweils um 10 % gesenkt werden.

15. Anträge auf Förderung aus Mitteln des Sozialfonds für das laufende Schul-/Studienjahr können in der Arbeiterkammer Wien vom 1. September bis 31. Mai gestellt werden. Fehlende Unterlagen müssen binnen 1 Monats nach schriftlicher/mündlicher Verständigung nachgereicht werden, andernfalls können Anträge nicht berücksichtigt werden.

16. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung einer finanziellen Unterstützung durch die Arbeiterkammer Wien. Die Arbeiterkammer behält sich vor, sämtliche Angaben zu überprüfen und unrechtmäßig bezogene Unterstützungen zurück zu fordern.

17. In dringenden Fällen ist die Beschlussfassung des Vorstandsausschusses im Umlaufweg (eMail) zulässig. Über im Umlaufweg gefasste Beschlüsse ist in der nächstfolgenden Sitzung des Vorstandsausschusses zu berichten.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>
Wr Vorstand am:	12.09.2014		BEDO <input type="checkbox"/>
Zur weiteren Bearbeitung an: Aschauer-Nagl, Wallner-Bayer, Bruckner(LB); Schmid, Deari (BP), Schamilov, Kohl, Vinkovics, Tiefenböck (FR)			